

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1947

Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus, MAZ) Inkrafttreten

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 10. Mai 2016 (RG 0027/2016) hat der Kantonsrat im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Museums Altes Zeughaus (MAZ) eine Änderung des Gesetzes über Kulturförderung vorgenommen (§§ 4^{bis} - 4^{decies} neu). Nach Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten. Die Referendumsfrist ist am 2. September 2016 unbenutzt abgelaufen.

2. Beschluss

Die Änderung des Gesetzes über Kulturförderung vom 10. Mai 2016 tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, PHG
Amt für Kultur und Sport (4)
Museum Altes Zeughaus, Zeughausplatz 1, 4500 Solothurn
Amtsblatt
GS, BGS